

## Preisblatt Wärmelieferung und Fernwärmeanschluss

(Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag und zum Wärmeliefervertrag Oberhachinger Wärme)

### **A Preise für die Wärmelieferung**

Der für die Wärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis für die Leistungsbereitstellung mit Vorhaltung geeichter Messeinrichtungen nebst Ablesung und Abrechnung sowie einem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge zusammen.

#### **Grundpreis (Stand 01.10.2019):**

Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der jeweils geltenden maximalen Wärmelieferleistung.

<b>max. Wärmelieferleistung</b>	<b>Grundpreis netto</b>	<b>Grundpreis brutto</b>
bis 15 kW	439,08 €/a	<b>522,51 €/a</b>
über 15 bis 100 kW	zzgl. 29,67 €/kW/a	<b>zzgl. 35,31 €/kW/a</b>
über 100 kW	zzgl. 24,92 €/kW/a	<b>zzgl. 29,65 €/kW/a</b>

Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

#### **Arbeitspreis (Stand 01.10.2019):**

An dem geeichten Wärmezähler in der Wärmeübergabestation wird Ihr tatsächlicher Wärmeverbrauch in Megawattstunden (MWh) ermittelt und der Arbeitspreis errechnet. Die Höhe des Arbeitspreises bestimmt sich nach der bezogenen Wärmemenge.

<b>Wärmeverbrauch im Abrechnungsjahr</b>	<b>Arbeitspreis netto</b>	<b>Arbeitspreis brutto</b>
bis 500 MWh	71,17 €/MWh	<b>84,69 €/MWh</b>
jede weitere MWh ab 500 MWh bis 2.500 MWh	58,89 €/MWh	<b>70,08 €/MWh</b>
für jede weitere MWh über 2.500 MWh	46,63 €/MWh	<b>55,49 €/MWh</b>

Die vertraglichen Preise sind die angegebenen Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

### Preis Anpassung von Grund- und Arbeitspreis

Der Grundpreis (netto) wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst.

$$GP = GP_0 * (0,10 * Str/Str_0 + 0,45 * I/I_0 + 0,45 * L/L_0)$$

Der Arbeitspreis (netto) wird jährlich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisgleitklausel angepasst.

$$AP = AP_0 * (0,10 + 0,19 * HEL/HEL_0 + 0,39 * Str/Str_0 + 0,08 * HS/HS_0 + 0,12 * I/I_0 + 0,12 * L/L_0)$$

Darin bedeuten:

GP = Grundpreis

GP<sub>0</sub> = Basis Grundpreis (Basis 2015):

max. Wärmelieferleistung	netto	brutto
bis 15 kW	408,59 €/a	<b>486,22 €/a</b>
über 15 bis 100 kW	zzgl. 27,61 €/kW/a	<b>zzgl. 32,86 €/kW/a</b>
über 100 kW	zzgl. 23,19 €/kW/a	<b>zzgl. 27,60 €/kW/a</b>

AP = Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = Basis Arbeitspreis (Basis 2015):

Wärmeverbrauch im Abrechnungsjahr	netto	brutto
bis 500 MWh	65,67 €/MWh	<b>78,15 €/MWh</b>
jede weitere MWh ab 500 MWh bis 2.500 MWh	54,34 €/MWh	<b>64,66 €/MWh</b>
für jede weitere MWh über 2.500 MWh	43,02 €/MWh	<b>51,19 €/MWh</b>

Alle Rundungen erfolgen kaufmännisch. Dabei werden alle Indizes auf eine Nachkommastelle, alle Preise auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Str = Preis-Index für Elektrizität zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres gemäß dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – elektrischer Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung (Nr. der GP-Systematik 35 11 14/15, lfd. Nr. 623, Basis 2015 = 100)



$Str_0$  = Basis-Preis-Index für Elektrizität

Der Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – elektrischer Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden in Hochspannung (Nr. der GP-Systematik: 35 11 14/15, lfd. Nr. 623, Basis 2015 = 100) - das sind 101,5 Punkte.

HEL = aktueller Preis für leichtes Heizöl

Es gilt das arithmetische Mittel der Monatswerte vom Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag, Berichtsort München, ohne Umsatzsteuer, in €/hl zugrunde gelegt.

$HEL_0$  = Basis-Preis für leichtes Heizöl

Der Durchschnittspreis im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015 gemäß der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Monatswerte der Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag, Berichtsort München, ohne Umsatzsteuer, in €/hl. - das sind 57,10 €/hl.

HS = aktueller Preis für Waldhackschnitzel

Der Durchschnittspreis der Vierteljahreswerte in der Zeit vom 3. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes für die vom C.A.R.M.E.N. e.V. auf dessen Internetseite unter Infothek -> Preisindizes -> Hackschnitzel veröffentlichten Preise für Waldhackschnitzel bei 35 % Wassergehalt (WG 35 gesamt) in €/t (<http://www.carmen-ev.de/infothek/preisindizes/hackschnitzel>)

$HS_0$  = Basis-Preis für Waldhackschnitzel

Der Durchschnittspreis im Zeitraum vom 3. Quartal 2009 bis zum 2. Quartal 2010 gemäß den vom C.A.R.M.E.N. e.V. auf dessen Internetseite unter Infothek -> Preisindizes -> Hackschnitzel veröffentlichten Preise für Waldhackschnitzel bei 35 % Wassergehalt (WG 35 gesamt) in €/t - das sind 100,36 €/t.



I = Preis-Index Investitionsgüter zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel der Monate vom Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Preise, Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse) (Ifd. Nr. 412, Nr. der GP-Systematik 28, Basis 2015 = 100)

I<sub>0</sub> = Basis-Preis-Index Investitionsgüter

Der Durchschnittspreis im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015 gemäß der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Preise, Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse) (Ifd. Nr. 412, Nr. der GP-Systematik 28, Basis 2015 = 100) - das sind 99,6 Punkte.

L = Lohnkosten-Index zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel in der Zeit vom 3. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 2. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (Deutschland) für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (WZ 2008-D / 35, Basis 2015 = 100)

L<sub>0</sub> = Basis-Lohnkosten-Index

Der Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 3. Quartal 2014 bis 2. Quartal 2015, gemäß dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (Deutschland) für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (WZ 2008-D / 35, Basis 2015 = 100) - das sind 99 Punkte.

Sollte das Statistische Bundesamt oder C.A.R.M.E.N. e.V. die nach den Preisgleitklauseln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, ist die GWO berechtigt, die durch das Statistische Bundesamt oder andere anerkannte Institutionen veröffentlichten Indizes heranzuziehen, die den bisher angesetzten Indizes möglichst nahe kommen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die GWO hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn



und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Dies gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer der weitergegebenen Steuern oder Abgaben ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die GWO zu einer Weitergabe verpflichtet.

Das Vorgenannte gilt ebenfalls, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

## **B Hausanschlusskosten**

Der Anschluss eines Objektes muss für die GWO technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die GWO oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt beginnend von der Verteilung in der Straße. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig von der Verteilleitung in der Straße bis unmittelbar nach den Eingangs- und vor den Ausgangsabsperrearmaturen im Hausanschlussraum. Der durch die GWO zu erbringende Standardhausanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und endet an den in den TAB (**Anlage 5**) definierten Eigentumsgrenzen. Die Kosten für die Hausanschlussleitung ab diesen Eigentumsgrenzen sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Lage der Leitungen außerhalb des Gebäudes sowie deren Änderung wird nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der GWO bestimmt.

Die Hausanschlusskosten enthalten alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Netzanschlusses bis zu 15 Trassenmetern auf dem anzuschließenden Grundstück (die Trassenmeter berechnen sich hälftig aus der Summe der Rohrlängen für Vor- und Rücklauf). Nicht enthalten sind der Anschluss der Kundenanlage an die Eingangs- und oder Ausgangsabsperrearmaturen, die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.), die Wärmeübergabestation sowie eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.



<b>Hausanschlusskosten</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
bis zu einer Anschlussleistung von 50 kW	3.500,00 €	<b>4.165,00 €</b>
über 50 kW bis 100 kW pro kW zzgl.:	110,00 €/kW	<b>130,90 €/kW</b>
über 100 kW pro kW zzgl.	55,00 €/kW	<b>65,45 €/kW</b>
Kosten bei einer Anschlusslänge von mehr als 15,00 Tm <sup>*)</sup> auf dem anzuschließenden Grundstück und bis zu einer Anschlussleistung von 100 kW zzgl.	220,00 €/Tm <sup>*)</sup>	<b>261,80 €/Tm<sup>*)</sup></b>

Es wird jeweils auf volle Dezimeter nach unten abgerundet.

Die Kosten bei einer Anschlusslänge von mehr als 15,00 Tm<sup>\*)</sup> und ab einer Anschlussleistung von über 100 kW werden mit einem individuellen Angebot ermittelt.

Die Höhe der Hausanschlusskosten (netto) wird jährlich zum 01.01. eines Jahres an den vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Fachserie 17, Reihe 7, Gesamtindex, Basis 2010 = 100) des Vorjahres angepasst und kaufmännisch auf volle 10,00 € gerundet. Die Basis der Preisanpassung ist der Durchschnitt des Jahres 2011 - das sind 102,1 Punkte. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.01.2020.

Bei außergewöhnlichen Erschwernissen behält sich die GWO das Recht zur Berechnung der Hausanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand vor.

\*[Tm = Trassenmeter]

### **Frühbucher - Sondertarife für den Hausanschluss**

Im Rahmen der Ersterschließung eines Straßenzuges (nicht bei Nachverdichtung des bereits bestehenden Wärmenetzes) gewährt die GWO dem Anschlussnehmer unter folgenden Voraussetzungen einen Frühbucherrabatt:

Für Anschlussverträge bis 50 kW Anschlussleistung (inkl. 15 Trassenmeter Fernwärmeleitung), die vor dem jeweils durch die GWO bekanntgegebenen Frühbuchertermin geschlossen werden, erhält der Kunde/Anschlussnehmer je nach dem Zeitpunkt des Beginns der Wärmeabnahme einen Frühbucherrabatt – wahlweise als Standard- oder Stufentarif.

Ein Wechsel von einem Frühbuchertarif zum anderen ist nach einmal erfolgter Festlegung nicht möglich.

Die Frühbucher - Sondertarife gelten bis zu einer Neufestlegung und unterliegen keiner Preisgleitung.



## 1. Standardtarif

Für Netzanschlussverträge, die bis zu den von der GWO für die jeweiligen Straßenabschnitte auf der Homepage oder auf Handzetteln veröffentlichten Zeitpunkten geschlossen werden, erhält der Kunde/Anschlussnehmer einen **Frühbucherrabatt in Höhe von 1.750,00 € netto bzw. 2.082,50 € brutto**.

Dieser Frühbucherrabatt gilt jedoch nur, wenn der Kunde/Anschlussnehmer innerhalb von sieben Jahren nach Fertigstellung des Netzanschlusses Wärmekunde der GWO wird.

Sollte der Kunde/Anschlussnehmer nach Ablauf der sieben Jahre nicht Wärmekunde der GWO geworden sein, hat er den Differenzbetrag zu den vollen Hausanschlusskosten, die bei Vertragsabschluss galten, an die GWO nachzuentrichten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss des Netzanschlussvertrages den Netzanschlussvertrag mit der GWO kündigt.

## 2. Stufentarif

Für Netzanschlussverträge, die bis zu den von der GWO für die jeweiligen Straßenabschnitte auf der Homepage oder auf Handzetteln veröffentlichten Zeitpunkten geschlossen werden, betragen die Kosten für den Hausanschluss

**840,34 € netto / 1.000,00 € brutto**

wenn der Kunde/Anschlussnehmer im gleichen Kalenderjahr des Anschlusses an das Fernwärmenetz der GWO erstmals Fernwärme von der GWO bezieht. Für Anschlüsse, die nach dem 30.09. eines Jahres realisiert werden, verlängert sich die Erstbezugsfrist der Wärme bis zum 31.03. des Folgejahres.

**1.680,67 € netto / 2.000,00 € brutto**

wenn der Kunde/Anschlussnehmer innerhalb der beiden auf das Anschlussjahr folgenden Kalenderjahre erstmals Fernwärme von der GWO bezieht

**3.500,00 € netto / 4.165,00 € brutto**

ab dem 4. Kalenderjahr nach Anschluss an das Fernwärmenetz der GWO unabhängig von einem tatsächlichen Wärmebezug

In jedem Fall wird eine Zahlung von 1.000,00 € sofort fällig und im Jahr des ersten Wärmebezugs, spätestens jedoch im 4. Kalenderjahr nach Anschluss, der Differenzbetrag.





Die vertraglichen Preise sind die angegebenen Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

## **C Pauschalen**

Für die nachstehenden Leistungen der GWO werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Mahnkosten	<b>3,00 €</b>	
Zwischenabrechnung	29,41 €	<b>35,00 €</b>
Vom Kunden verursachte Fehleinsätze innerhalb der Geschäftszeiten	67,23 €	<b>80,00 €</b>
Vom Kunden verursachte Fehleinsätze außerhalb der Geschäftszeiten	126,05 €	<b>150,00 €</b>

Die Geschäftszeiten des technischen Dienstes sind Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich zu den Pauschalpreisen werden Bankrücklaufkosten, Sperrkosten bei Unterbrechung der Versorgung, sowie Kosten bei Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand erhoben

Fehleinsätze liegen vor, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter der GWO auf Verlangen des Kunden/Anschlussnehmers das Grundstück bzw. die Räume des Kunden/Anschlussnehmers aufsucht und festgestellt wird, dass die Ursache für den Einsatz nicht im Verantwortungsbereich der GWO liegt oder/und nicht von der GWO beseitigt werden muss. Des Weiteren liegt ein Fehleinsatz vor, wenn aus Gründen, die der Kunde/Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten haben, die Inbetriebsetzung und/oder Anlagenüberprüfung durch die GWO zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich ist und eine erneute Anfahrt notwendig ist.

Die GWO ist berechtigt, die Pauschalbeträge nach billigem Ermessen an die Kostenentwicklung anzupassen. Die Änderung der Pauschalbeträge wird erst nach öffentlicher Bekanntmachung des Preisblattes wirksam.

Die zu zahlenden Pauschalpreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Mit dem 01.10.2019 werden ältere Preisblätter ungültig.